



Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Nr. 17 vom 26.10.2005 15. Jahrgang

Gemeinsam erinnern Gemeinsam gedenken

Ich bitte Sie um Ihre Teilnahme

Stilles Gedenken ***an die Opfer der Pogromnacht*** ***vom 9. November 1938***

Gedenkstätte im Schlosspark am Ende der Buchenallee
(Treffpunkt Schöneicher Straße / Dorfaue)

Mittwoch, 9. November 2005

Kranzniederlegung um 14.00 Uhr

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, den 10.10.2005

Vernissage

der Ausstellung

Aquarelle • Seidenmalerei • Stoffmalerei

von

Lora Schlee (Tscheljabinsk / Berlin)

Tatjana Tschapurgina (St. Petersburg / Berlin)

in Anwesenheit der Künstlerinnen

**Sonnabend, 29. Oktober,
17 Uhr**

in der

Kulturgießerei

Schöneiche, An der Reihe

Am Eröffnungstag werden von Tatjana Tschapurgina auch

Porzellankunstwerke

und

**Modedesign aus handbemaltem Stoff
mit Modenschau**

gezeigt. Der Pantomime

Michail Milmeyster (Schöneiche)

nimmt in plastischen Miniaturen den Geist der Gemälde auf.

Musik, Sekt und kaltes Buffet.

EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, hiermit lade ich Sie ein zur

EINWOHNERVERSAMMLUNG

Haushaltsplanung 2006

(Einnahmen, Ausgaben, Investitionen usw.)

Termin: Donnerstag, 10. November 2005

Zeit: 19⁰⁰ Uhr bis 21³⁰ Uhr

Ort: ehemalige Schlosskirche, Dorfstraße

Der Entwurf des Haushaltplanes für das Jahr 2006 liegt vor. Auf dieser Einwohnerversammlung möchten wir Sie über die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt informieren sowie Ihre Hinweise aufnehmen und Ihre Fragen beantworten.

- Woher kommt das Geld unserer Gemeinde und wofür wird es ausgegeben?
- Wer entscheidet über die Mittelverwendung?
- Welche Investitionen sollen 2006 vorbereitet oder durchgeführt werden?
- Wie viel Mittel werden für Kindertagesstätten ausgegeben?
- Wie sind Senioren, Kindern, Schüler, Vereine im Haushalt berücksichtigt?
- Wie viel Wirtschaftsförderung enthält der Haushalt?
- Was ist mit Straßenbaumaßnahmen?

Über eine rege Teilnahme auch an dieser Einwohnerversammlung würde ich mich freuen.

Schöneiche bei Berlin, 12.10.2005

gez. Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Ehrenamtliche Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

Die Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin hat in ihrer Sitzung am 22.06.2005 wieder einen ehrenamtlich Beauftragten für Menschen mit Behinderungen berufen.

Herr Robert Nitsche möchte nunmehr die Sprechstunden für Menschen mit Behinderungen, die von seiner Vorgängerin, Frau Hopp, ins Leben gerufen wurden, fortführen.

Jeden 3. Samstag im Monat findet jeweils von 10 – 13 Uhr die Sprechstunde des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Seniorenclub des Gemeindehauses „Helga Hahnemann; Rüdgersdorfer Str. 65 statt.

Folgende Termine werden bekannt gegeben: 19. November 2005, 17. Dezember 2005 und 21. Januar 2006.

Sie erreichen Herrn Nitsche unter behindertenbeauftragter@schoeneiche-bei-berlin.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1.	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 02.11.2005	5
1.2.	Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2006	6
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1.	Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche	6
2.2.	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	6
2.2.1.	Seniorenclub, Rüdgersdorfer Str. 65	10
2.2.2.	Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23	11
2.3.	Einladung zur Sitzung der Gemeindejugendvertretung (GJV) am 17.11.2005	12
2.4.	Förderung privater Investitionen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)	12
2.5.	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006	13
2.6.	Winterdienst	16
	Impressum	17

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 02.11.2005

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Der Vorsitzende
2005-10-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 18. Sitzung der **Gemeindevertretung**, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich zu

Mittwoch, 02.11.2005, 18.00 Uhr,

ein.

Sitzungsort:

Grundschule II, Prager Straße 31 A

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
4. Bericht über die Tätigkeit als Vertreter im Beirat der Entwicklungsgesellschaft Stienitzsee GmbH, BE: Herr Hübner
5. Bericht über die Tätigkeit als Vertreter im Verwaltungsrat der Seniorenwohn- und -pflegeheim gGmbH, BE: Herr Klimowicz
6. Einwohnerfragestunde
7. Beantwortung von Anfragen
8. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
9. Abstimmung zur Tagesordnung
10. **BV 232/2005** Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme von offenen Ganztagsangeboten an anerkannten Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Ganztagsgebührensatzung, BE: Herr Jüttner
11. **BV 233/2005** Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Sondernutzungssatzung - BE: Herr Jüttner
12. **BV 244/2005** Fachbeirat "Visionen für Schöneiche bei Berlin" - 5 Jahre, BE: Herr Jüttner
13. **BV 213/2005** Mitgliedschaft in der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) ab 2006, BE: Herr Jüttner
14. **BV 247/2005** Vergaben für Neubau Kindergarten, BE: Herr Jüttner
15. **BV 18.3.1./2005** Vertreter der Gemeinde im Beirat der Entwicklungsgesellschaft Stienitzsee GmbH, BE: Herr Drescher
16. **BV 243/2005** Bebauungsplan 1/91 "Gewerbegebiet Schöneiche-Nord, 2. Bauabschnitt, Teilbebauungsplan 2.1" Auslegung im Verfahren nach § 3 (3) BauGB a. F. / Beteiligung

der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (4) BauGB a.F., BE: Herr Jüttner

17. **BV 245/2005** Bebauungsplan 14/04 "Wohngebiet Neue Watenstädter Straße / Körnerstraße / Paul-Singer-Straße", BE: Herr Jüttner
18. Berufung / Abberufung von Mitgliedern der Gemeindevertretung im Hauptausschuss, BE: Herr Kumlehn
19. **BV 251/2005** Antrag auf Vorbescheid Fließstraße 5 A - Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes, BE: Herr Jüttner
20. SV Germania – Ausnahmeantrag zur Durchführung eines Fußballhallenturniers – Schreiben vom 12.10.2005
21. Bestätigung der Niederschriften vom 14.09.2005, 21.09.2005
22. Sonstiges.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

23. **BV 240/2005** Ortszentrum - Änderung städtebaulicher Vertrag, BE: Herr Jüttner
24. **BV 246/2005** Personelles - Höhergruppierung durch Bewährungsaufstieg Leiterin Baubetriebshof, BE: Herr Jüttner
25. Grundstücksangelegenheiten, BE: Herr Jüttner
 - 25.1. **BV 239/2005** Veräußerung kommunaler Liegenschaften - Oktober 2005
 - 25.2. **BV 248/2005** Grundstückskaufvertrag Münchener Str. 3
 - 25.3. **BV 254/2005** Grundstückskaufvertrag Petershagener Str. 21
26. **BV 252/2005** ESG-Entwicklungsgesellschaft Stienitzsee GmbH – Geschäftsanteile, BE: Herr Jüttner
27. **BV 256/2005** Vergleich zum Rechtsstreit Zimmerei Dethlefsen KG ./.. Gemeinde Schöneiche bei Berlin ./., BE: Herr Jüttner
28. Bestätigung der Niederschriften vom 14.09.2005, 21.09.2005
29. Beschlussfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil
30. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Ritter
Vorsitzender

1.2. Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2006

1. Die Lohnsteuerkarten 2006 sind bis zum 15. Oktober 2005 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2006 zu Beginn des Kalenderjahrs 2006 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2006 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2006 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2006 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin, 10.10.2005

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle in der Rüdersdorfer Straße 65 – Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ (Tel. 030 – 64 98 8 68) statt.

Folgende Termine werden bekannt gegeben:
1. November, 6. Dezember 2005.

2.2. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Versteigerung von Fundsachen

Am Donnerstag, dem 29. September 2005, fand die diesjährige Versteigerung von Fundsachen statt.

Aufgrund des starken Regens wurden die Fahrräder, Computer und Kleinteile im Foyer des Rathauses ausgestellt.

Wie immer wechselten schnell die Fahrräder zuerst den Besitzer. Weiterhin wurden Computer mit Zubehör, Schmuck, Brillen, Handys und Bekleidungsstücke verkauft. Der Erlös dieser Versteigerung beläuft sich auf 158,50 Euro.

Unverständlich ist, dass Niemand nach den abgegebenen Autoschlüsseln und großen Schlüsselbunden fragte.

Deshalb möchte das Fundbüro hiermit nochmals bekannt geben, dass u. a. folgende Gegenstände abgegeben wurde und auf den Verlierer warten:

- Autoschlüssel Mitsubishi (kleine schwarze Ledertasche mit weiteren Schlüsseln)
- Autoschlüssel (nachgefertigt, mit grünem Ampelmännchen)
- Autoschlüssel SEAT mit Stofftieranhänger
- schwarze Schlüsseltasche (Druckknopf) mit 9 Schlüsseln (Metallaufdruck "M")

- schwarze Schlüsseltasche (Reißverschluss) mit 6 Schlüsseln

Sollten sich bis zum Jahresende die Besitzer nicht melden, werden diese Dinge verschrottet bzw. vernichtet, da die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist seit langem abgelaufen ist.

Schöneiche bei Berlin, den 06. Oktober 2005

Fundbüro

Der Stammtisch des Mittelstandsvereins der Gemeinde Schöneiche bei Berlin e. V. trifft sich jeden 1. Donnerstag im Monat außer Januar und August um 19.00 Uhr im Hotel „Alte Mühle“.

Folgende Termine und Themen werden bekannt gegeben:

03.11.2005 Die Zusammenarbeit zwischen Mittelstandsverein und Sportvereine aus Schöneiche;

01.12.2005 Jahresabschluss mit Gästen - in der Kulturgießerei –

Veränderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Reiner Clement, Vorstandsvorsitzender

Winterdienst 2005/2006

Die Gemeinde weist alle Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte (Reinigungsverpflichtete) darauf hin, dass entsprechend der Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 16.05.1997 die Schneeberäumung und die Beseitigung von Glätte durchzuführen sind.

Art und Umfang des Winterdienstes:

1. Die Reinigungspflicht der Verpflichteten umfasst grundsätzlich die Schneeberäumung und die Beseitigung von Glätte auf den grundstücksangrenzenden bzw. -anliegenden öffentlichen Flächen-Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege.

2. Die Geh- und Überwege für Fußgänger sind durch den Reinigungspflichtigen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1 Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen von 1,50 m entlang des Grundstückes als Gehweg. Dies gilt auch für begehbbare Seitenstreifen, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders gekennzeichnet oder begrenzt ist. Gehwege im Sinne dieser Bestimmungen zum Winterdienst sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch den Fußgänger geboten ist.

3. Die Gehwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Asche, zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte, ist unzulässig. Abstumpfende Mittel haben Vorrang vor auftauenden Mitteln. Auftauende Mittel bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

4. An Haltestellen und Haltebuchten von öffentlichen Verkehrsmitteln ist durch den Reinigungspflichtigen die Schneeberäumung und Glättebeseitigung für einen gefahrlosen Zu- und Abgang durchzuführen.

5. Der beräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

6. Das Beräumen und Abstumpfen hat mindestens in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr und in dem Maße zu erfolgen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

7. Hydranten und Einläufe von Entwässerungsanlagen sind stets von Schnee und Eis freizuhalten.

Die Reinigungsverpflichteten werden auf die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Räum- und Streupflicht hingewiesen. Zur Regelung von Schadensfällen wird eine Haftpflichtversicherung empfohlen.

Alle Bürgerinnen und Bürger von Schöneiche weisen wir auf die Gefahren durch Schnee und Glätte hin und fordern sie zur Vorsicht auf.

Ordnungsamt

MUSIKFEST
29. April 2006

Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Für den hohen Einsatz und das große Engagement bei der Durchführung der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 bedanke ich mich sehr herzlich bei allen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unserer Gemeinde. Auf Grund der hohen Wahlbeteiligung hatten die Mitglieder der neun Wahlbezirke und zwei Briefwahlbezirke alle Hände voll zu tun, um einen reibungslosen Ablauf der Wahlen zu gewährleisten. Vielleicht hat es ihnen aber auch Freude gemacht mit vielen Bürgern

der Gemeinde in Kontakt zu treten und wir können sie zu einer der nächsten Wahlen wieder als Wahlhelferin oder Wahlhelfer begrüßen

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, den 19. Sept. 2005

"Wer kriegt was?" lautet das Motto der 26. bundesweiten Ökumenischen Friedensdekade vom 6. bis 16. November 2005. Wie in den vergangenen Jahren werden in den zehn Tagen vor dem Buß- und Betttag im gesamten Bundesgebiet Friedensgebete, Gottesdienste und Informationsveranstaltungen zum Thema angeboten. Im Mittelpunkt sollen der Konsumterror, die fortschreitende Steigerung der Rüstungsausgaben und die zunehmende soziale Polarisierung stehen. Das altdeutsche Wort "kriegen" stehe mit seiner Mehrdeutigkeit für diese bedauernswerte Entwicklung, so Jan Gildemeister, Geschäftsführer der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) und Koordinator der Friedensdekade.

Träger der Ökumenischen Friedensdekade, in der Kirchen und christliche Friedensorganisationen aus Ost- und Westdeutschland zusammengeschlossen sind, ist das „Gesprächsforum“. Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) im Gesprächsforum, Dr. Dr. Georg Schütz, betonte, dass mit dem biblischen Bezug zu „Schwerter zu Pflugscharen“ (Micha 4,3) eine Rückbesinnung zu den Wurzeln der Friedensdekade geschlagen werde. Vor über 25 Jahren griffen Christen in Ostdeutschland dieses Motiv in ihrer Friedensarbeit auf.

Im vergangenen Jahr haben sich über 2000 Kirchengemeinden, Friedens- und Aktionsgruppen sowie Multiplikatoren an der Friedensdekade beteiligt.

Baugrundstücke zu verkaufen
www.schoeneiche-bei-berlin.de

Fax: 030 – 64 33 04 - 111

In Schöneiche ist es zur guten Tradition geworden, an den Abenden der Werktage Andachten und Informationsveranstaltungen zum Thema der Friedensdekade durchzuführen. Diese Abende werden nicht nur von Mitgliedern unserer Kirchengemeinde vorbereitet und gestaltet, sondern auch von Menschen anderer Weltanschauung, die sich ihrer Verantwortung für unsere Umwelt bewusst sind. Das Anliegen der Friedensdekade – Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (der Umwelt) – wird in jedem Jahr unter einem Motto neu bedacht und in den Veranstaltungen vorgestellt. Ausgehend von dem Motto der Friedensdekade 2005

"Wer kriegt was?"

sind drei Gottesdienste, sieben thematische Abende und eine Auftaktveranstaltung vorgesehen:

Freitag, 4. November, 17 – 19 Uhr

Auftaktveranstaltung im Ortszentrum mit kurzen Anspielen zum Thema, Musik und Informationen zur Friedensdekade 2005

Sonntag, 6. November, 10.15 Uhr im Gemeindezentrum Kapelle Fichtenau

Gottesdienst zur Friedensdekade

Montag, 7. November, 19.30 Uhr im Gemeindezentrum Kapelle Fichtenau:

Was kriegt die Kultur – was transportieren die Medien an Gewalt? Pflicht und Aufgaben der Medien, der Kunst und der Kultur mit Volker Michael und anderen

19.30 Uhr im Freizeithaus „Das Nest“, Prager Str. 23:

Theaterstück „Sparkle Shark“
Jugendtheater, Leitung Tilo Erler

Dienstag, 8. November, 19.30 Uhr im Gemeindezentrum Kapelle Fichtenau:

Die Geschichte von Kain und Abel, ein Kriminalfall aus der Bibel mit Jens Blanck und anderen

Mittwoch, 9. November, 19.30 Uhr im Gemeindezentrum Kapelle Fichtenau:

Kauf nicht so von ungfair – Eine -

Welt - Produkte und Informationen zum gerechten Handel;
mit Friedhelm Steffens und anderen

Donnerstag, 10. November, 19.30 Uhr
im Gemeindezentrum Kapelle Fichtenau:
Wieviel Erde braucht der Mensch?
mit Maika Eberlein und anderen

Freitag, 11. November, 19.30 Uhr
in der Kulturgießerei (An der Reihe)
Film: „Die fetten Jahre sind vorbei“

Samstag, 12. November, 16 Uhr
katholische Kirche
(Friedrichshagener Str. 67)
Martinsfest mit Umzug von der katholischen Kirche zum Theresienheim und weiter zur Kapelle Fichtenau

Sonntag, 13. November, 10.15 Uhr
Gottesdienst **in der Kapelle Fichtenau**
15 Uhr Schlosskirche

Kammerkonzert des Deutsch-Polnischen Jugendorchesters

Montag, 14. November, 19.30 Uhr:
Freizeithaus „Das Nest“, Prager Str. 23
Theaterstück „Sparkle Shark“
Jugendtheater, Leitung Tilo Erler

Dienstag, 15. November, 19.30 Uhr
im katholischen Gemeindezentrum
Friedrichshagener Str. 67:
Gutes Leben für alle ist möglich
Auswertung der Umfrage vom
Schöneicher Heimatfest
mit Winfried Kruss und anderen

Mittwoch, 16. November, 19.30 Uhr
im Gemeindezentrum Kapelle Fichtenau
Gottesdienst zum Abschluss der Friedensdekade
mit Pfarrerin Kerstin Lütke und anderen

Informationen zu kulturellen Veranstaltungen Ende Oktober bis November

<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>Ort</i>
26.10.	20.00	AUGENZEUGENBERICHT Hilfe für die Opfer des Tsunami	Katholische Kirche St. Marien
29.10.	17.00	VERNISSAGE – Malerei, Miniaturen Porzellan, Modenschau	Kulturgießerei
30.10.		HALLOWEEN	Kinderbauernhof
31.10.	19.30	REFORMATIONSFEST Musik und Texte	Dorfkirche
04.11.	18.00	KÜNSTLERGESPRÄCH Joachim Tilsch	Restaurant Tannenhof
06.11.	16.00	KONZERT „Musikalische Winterreise“ Brandenburgisches Konzertorchester	ehemalige Schlosskirche
06.11. bis 16.11.		FRIEDENSDEKADE „Wer kriegt was?“	Kapelle Fichtenau
12.11.	17.00	KONZERT „Ein Lied geht um die Welt“ Tenor Piotr Tschaikowski	ehemalige Schloßkirche
12.11.	16.00	MARTINSFEST Kinder-Laternenumzug	Kath. Kirche St. Marien
13.11.	15.00	KONZERT des deutsch - polnischen Jugend- orchesters	ehemalige Schloßkirche
15.11.	20.00	GESPRÄCH „Gutes Leben für alle“	Kath. Kirche St. Marien
18.11.	20.00	FILMCLUB „Citizen Kane“	Kulturgießerei

19.11. und 20.11.	10 bis 16	ADVENTSBASTELEI	Floraland Arnold
20.11.	16.00	MUSIKALISCHE LESUNG „Weihnachten im Hause Fontane“	ehemalige Schloßkirche
20.11.	16.00	KONZERT Akkordeonkonzert Wladimir Bonakow / Iwan Sokolow	Kapelle Fichtenau
25.11.	14.00	KONZERT für Senioren	ehemalige Schloßkirche
25.11.	20.00	ROCKNACHT	Kulturgießerei
26.11.	16.00	KONZERT Kammerchor Berlin Friedrichshagen	ehemalige Schloßkirche
26.11.	20.00	THEATER „Schlafzimmergäste“	Kulturgießerei
26.11. und 27.11.		WEIHNACHTSBASTELEI	Kinderbauernhof
27.11.	16.00	THEATER „Schlafzimmergäste“	Kulturgießerei
27.11. und 18.00	16.00	KONZERT „Pandurina“ Mandolinen-Zupforchester	ehemalige Schlosskirche

**2.2.1. Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65, Telefon : 030 / 649 88 68
Veranstaltungen im Monat November 2005**

01.11.	9.15 Uhr	Englisch VHS	17.11.	9.00 Uhr	Franz. I
	11.00 Uhr	Englisch VHS		10.30 Uhr	Franz. II
02.11.	9.00 Uhr	Englisch I		14.00 Uhr	Seniorenchor
	10.45 Uhr	Englisch II	19.11.	10 bis 13 Uhr	Sprechstunde des Behindertenbeauftragten
	13.00 Uhr	Bowling			
03.11.	9.00 Uhr	Franz. I	21.11.	9.30 Uhr	Seniorenchor
	10.30 Uhr	Franz. II		10.45 Uhr	Spanisch VHS
	14.00 Uhr	Seniorenchor		13.00 Uhr	Spielnachmittag
07.11.	9.30 Uhr	Seniorenchor	22.11.	9.15 Uhr	Englisch VHS
	10.45 Uhr	Spanisch VHS		11.00 Uhr	Englisch VHS
	13.00 Uhr	Spielnachmittag		15 bis 18 Uhr	Beratungssprechstunde des Mieterverein Erk- ner
08.11.	9.15 Uhr	Englisch VHS	23.11.	9.00 Uhr	Englisch I
	11.00 Uhr	Englisch VHS		10.45 Uhr	Englisch II
	15 bis 18 Uhr	Beratungssprechstunde des Mieterverein Erk- ner		14.00 Uhr	AWO Gruppe Klein- schönebeck
09.11.	9.00 Uhr	Englisch I	24.11.	9.00 Uhr	Franz. I
	10.45 Uhr	Englisch II		10.30 Uhr	Franz. II
10.11.	9.00 Uhr	Franz. I		14.00 Uhr	Seniorenchor
	10.30 Uhr	Franz. II	25.11.	14.00 Uhr	Ehemalige Schloßkir- che – Konzert
	14.00 Uhr	Seniorenchor			
11.11.	13.00 Uhr	Seniorenbeirat			
14.11.	9.30 Uhr	Seniorenchor	28.11.	9.30 Uhr	Seniorenchor
	10.45 Uhr	Spanisch VHS		10.45 Uhr	Spanisch VHS
	13.00 Uhr	Spielnachmittag		13.00 Uhr	Spielnachmittag
15.11.	9.15 Uhr	Englisch VHS	29.11.	9.15 Uhr	Englisch VHS
	11.00 Uhr	Englisch VHS		11.00 Uhr	Englisch VHS
16.11.	9.00 Uhr	Englisch I	30.11.	9.00 Uhr	Englisch I
	10.45 Uhr	Englisch II		10.45 Uhr	Englisch II
	14.00 Uhr	AWO Gruppe Fichte- nau	01.12.	9.00 Uhr	Franz. I
				10.30 Uhr	Franz. II
				14.00 Uhr	Seniorenchor

Einladung

Liebe Seniorinnen und Senioren,
zum Jahresabschluss möchten der Seniorenclub und der Seniorenbeirat Sie wieder zu zwei, schon traditionellen, Veranstaltungen einladen.

Die erste Veranstaltung in der ehemaligen Schlosskirche am **25.11.2005** ist eine **musikalische Einstimmung auf Weihnachten** mit dem **Entertainer Steve Horn**. Sie beginnt um **14.00 Uhr**. Karten dafür erhalten Sie für einen Unkostenbeitrag von 2.50 Euro ab sofort im Seniorenclub.

Für die **Seniorenweihnachtsfeier**, die am **6.12.2005** von **11.00 Uhr bis 14.00 Uhr** wieder im **B1 Sport und Freizeitcenter** stattfindet, können Sie die Karten ab

01.11.2005 ab 10.00 Uhr

im Seniorenclub für 5,00 Euro erwerben. Für den Transfer Dorfaue – B 1 – Dorfaue werden wieder Busse eingesetzt.

Traute Kärgel Marianne Richter
Leiterin Seniorenclub Seniorenbeirat

Heimatfest
19. bis 21. Mai 2006

2.2.2. Freizeithaus „das NEST“, Prager Straße 23, Tel. 030/ 649 53 29 November 2005

VERANSTALTUNGEN

- | | | |
|----------------------|--------------|---|
| Mo.
07.11. | 19.00 | „SPARKLE SHARK“
Theateraufführung im Rahmen der Friedensdekade 2005
Es spielt die Theatergruppe I aus dem „Nest“ |
| Do.
10.11. | 17.00 | Dartturnier |

- | | | |
|----------------------|--------------|---|
| Fr.
11.11 | 19.00 | the first floor“
Veranstaltungsreihe im „Nest“
Abschiedskonzert von
„ACRIBA“ |
| Mo.
14.11. | 19.00 | „SPARKLE SHARK“
Theateraufführung im Rahmen der Friedensdekade 2005
Es spielt die Theatergruppe I aus dem „Nest“ |

REGELMÄSSIGE ANGEBOTE

- | | | |
|------------|--------------------------|--|
| Mo. | 16.00 | Theaterkurs der Theatergruppe I
mit Tilo Erler |
| | 18.00 | Malkurs mit Jan Haasler für Schöneicher Schüler der Gesamtschule Rüdersdorf |
| DI. | 15.00 | Theaterkurs der Grundschule II mit Andreas Dölling |
| | 14.00 –
15.30 | Spiel & Sport mit Katrin Schwark Turnhalle Prager Straße |
| MI. | 13.00 | Schlagzeugunterricht der Musikschule Schöneiche |
| | 17.30 | Theaterkurs der Theatergruppe II mit Andreas Dölling |
| Do. | 14.30 | Koch – und Backkurs mit Tilo Erler und Katrin Schwark
(für Schöneicher Schüler der Gesamtschule Rüdersdorf) |
| FR. | 16.30 | Schlagzeugkurs mit Felix Lieschke |
| | 17.00 | E- Gitarrenkurs mit Jan Haasler |

Das Freizeithaus „das NEST“ ist Montag bis Donnerstag **von 12.00 bis 20.00** für Kinder und Jugendliche geöffnet. Freitags ist das „Nest“ von **13.00 Uhr bis 21.00** Uhr geöffnet.

Tilo Erler
Leiter der Einrichtung
Schöneiche, d.17. Oktober 2005

2.3. Einladung zur Sitzung der Gemeindejugendvertretung (GJV) am 17.11.2005

Gemeindejugendvertretung Schöneiche bei Berlin
Die Sprecher
2005-12-10

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 13. Sitzung der **Gemeindejugendvertretung**, zu der wir Sie recht herzlich einladen, berufen wir zu

Donnerstag, den 17.11.05, 19.00 Uhr, ein

Sitzungsort: **Grundschule I, Dorfaue**

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Bericht der Sprecher
3. Einwohnerfragestunde
4. Beantwortung von Anfragen
5. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
6. Abstimmung der Tagesordnung
7. Berichte aus den Ausschüssen der Gemeindevertretung
8. Bericht der Vorsitzenden des Ausschuss Mobilität
9. Bericht des Koordinators des Forums Öffentlichkeitsarbeit
10. Wahlen 2006
- 10.1. Auswertung der Info-Veranstaltung am 12.11.2005
- 10.2. Zwischenstand und Planung zur Briefversickung
- 10.3. Planung der nächsten Veranstaltungen zur Wahl
- 10.4. Überlegungen zur Pressearbeit
11. Stand Radweg Schöneiche/Rüdersdorf
- 11.1. Auswertung der Verkehrszählungen
12. Stand Änderung der Bahnfahrzeiten
13. Informationen zur Homepage der GJV
14. Bestätigung der Niederschrift vom 29.09.05
15. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

16. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Kegel
Sprecherin

Oliver Nuss
Sprecher

2.4. Förderung privater Investitionen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)

Seit Mai 2004 gilt im Land Brandenburg die Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung. Mit dieser Richtlinie und dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept der Region Oderland - Spree sollen insbesondere private Vorhaben zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum gefördert werden.

Das Land Brandenburg unterstützt im Rahmen des Programms trotz knapper Mittel private Investitionen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen mit einem Zuschuss von bis zu 45% der Investitionskosten.

Gefördert werden

- Investitionsvorhaben von Land- und Forstwirten und anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten, z.B. dorftypisches Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen, Freizeit und Urlaub auf dem Lande, qualitätsverbessernde und saisonverlängernde Maßnahmen; Verkauf- und Vermarktungseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Tourismus
- Maßnahmen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
- Modellvorhaben mit innovativem Charakter, insbesondere zur Einführung moderner Technologien und Verfahren sowie zur Verwertung von im ländlichen Raum vorhandenen bzw. erzeugten Rohstoffen und Produkten mit Neuheitscharakter für das Land Brandenburg
- Anlage von Schutzpflanzungen u. vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- u. Forstwirtschaft.

Zur Unterstützung der privaten Antragsteller haben die Landkreise Märkisch Oderland und Oder-Spree sowie die Stadt Frankfurt (Oder) ein für die Interessenten kostenloses Regionalmanagement eingerichtet, das Ihnen für eine Beratung bei der Projektentwicklung und Antragstellung zur Verfügung steht. Mit der Durchführung des Regionalmanagements wurde die Agro-Öko-Consult beauftragt.

Die Agro-Öko-Consult erteilt Ihnen gerne Auskünfte über die Förderbedingungen und die Antragstellung, Ansprechpartner sind Frau Scherer und Herr Dr. Lehmann (Tel: 030/ 54 78 23 52). Persönliche, kostenlose Beratungen führt die Agro-Öko-Consult im Landkreis Oder-Spree jede 1. und 3. Woche im Monat donnerstags zwischen 14.00 und 18.00 Uhr im Landwirtschaftsamt Oder-Spree, Schneeberger Weg 40 in Beeskow (3. Etage, Raum D2) durch (bitte vorher anmelden). Weitere Termine können vereinbart werden. Verschiedene Informationen sind auch unter www.ile-oderland-spree.de erhältlich.

2.5. Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2006.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2006 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2005 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2006 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2006 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2006 oder wenn nach dem 1. Januar 2006 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2006 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2006 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2005 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting - Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu

oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ab-

leistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zu-

treffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2005 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2006 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2006 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2006, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2006 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2006 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2006 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2006 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Auch der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) ist lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung entrichten und die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit einem Pauschsteuersatz erheben. In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz oder der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal erheben, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der Pauschalierung, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1988 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1988 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2006 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommenssteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2007 dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2006 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Sie können Ihre Erklärung auch elektronisch übermitteln. Die dafür erforderliche kostenlose Software der Finanzverwaltung finden Sie im Internet unter www.elster.de. Achten

Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuererklärung 2006 nur bis zum 31. Dezember 2008 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2007, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 - 15 Uhr
Dienstag	8 - 17 Uhr
Freitag	8 - 13.30 Uhr

2.6. Winterdienst

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin führt im Rahmen des Winterdienstes die regelmäßige Schneeräumung und das Abstumpfen von winterlicher Glätte nach Verkehrsbedeutung und Dringlichkeit in der Zeit vom 01. November des laufenden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres **auf Fahrbahnen** durch. Zu diesem Zwecke wurde auch in diesem Jahr eine Firma vertraglich gebunden.

Räum- und Streudienst (Räumstufen)

Da es technisch und personell nicht möglich ist, bei Schnee und Glätte alle Fahrbahnen gleichzeitig zu räumen und / oder zu streuen, werden die Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung nach Dringlichkeit in die Räumstufen I, II und III eingeordnet.

Räumstufe I - obligatorischer Winterdienst - höchste Dringlichkeit

Das Räumen und Streuen ist bis 5:00 Uhr abzuschließen.

Am Goethepark einschließlich Kreisverkehr, Brandenburgische Straße von Karl-Liebknecht-Str. bis Schöneicher Straße, Geschwister-Scholl-Straße von Am Erlengrund bis Karl-Liebknecht-Str. und von Karl-Marx-Str. bis Lübecker Str. (Kopfsteinpflaster), Goethestraße von Brandenburgische Str. bis Am Goethepark, Hamburger Straße, Jägerstraße von Kieferndamm bis Kalkberger Str., Karl-Liebknecht-Straße, Karl-Marx-Straße von Brandenburgische Str. bis Geschwister-Scholl-Str., Kieferndamm, Lübecker Straße, Prager Straße von Kieferndamm bis Watenstädter Straße, Warschauer Straße von Watenstädter Straße bis Kieferndamm, Watenstädter Straße von Prager Straße bis Warschauer Straße, Woltersdorfer Straße von Ortseingang aus Richtung Woltersdorf bis Kieferndamm, An der Reihe Ortsdurchfahrt / Landesstraße erfolgt durch das Brandenburgische Straßenbauamt, Dorfstraße Ortsdurchfahrt / Landesstraße erfolgt durch das Brandenburgische Straßenbauamt, Schöneicher Straße Ortsdurchfahrt / Landesstraße erfolgt durch das Brandenburgische Straßenbauamt, Kalkberger Straße Ortsdurchfahrt / Landesstraße erfolgt durch das Brandenburgische Straßenbauamt, Rahnsdorfer Straße Ortsdurchfahrt / Landesstraße erfolgt durch das Brandenburgische Straßenbauamt, Friedrichshagener Straße Ortsdurchfahrt / Landesstraße erfolgt durch das Brandenburgische Straßenbauamt.

Räumstufe II - obligatorischer Winterdienst - nach Erfüllung der Räumstufe I

Das Räumen und Streuen ist bis 6:00 Uhr abzuschließen.

Am Rosengarten von Steinstraße bis Woltersdorfer Straße, Babickstraße, Berliner Straße, Blumenring, Brandenburgische Straße von Karl-Liebknecht-Straße bis Rudolf-Breitscheid-Straße, Bunzelweg von Friedrichshagener Straße bis Krummenseestraße, Dorfau, Dorfstraße von Kreisverkehr bis ehem. Schloßkirche, Fließstraße von Raisdorfer Straße bis Poststraße, Forststraße von Rüdersdorfer Straße bis Stockholmer Straße, Friedensau von Schöneicher Straße bis Friedhof, Friedrich-Ebert-Straße von Friedrichshagener Straße bis Einfahrt EKZ, Fritz-Reuter-Straße, Gewerbegebiet Schöneiche Nord, Hannestraße von Berliner Straße bis Walter-Dehmel-Straße, Heuweg von Berliner Straße bis Schöneicher Straße, Höhenweg, Hohes Feld von Schöneicher Straße bis Kantstraße, Karl-Marx-Straße von Brandenburgische Str. bis Ende Sackgasse, Käthe-Kollwitz-Straße, Otto-Schröder-Straße, Poststraße, Prager Straße, Raisdorfer Straße, Rüdersdorfer Straße, Stegweg, Steinstraße, Stockholmer Straße, Vogelsdorfer Straße, Woltersdorfer Straße von Kalkberger Str. bis Beeskower Str., Steigun-

gen in folgenden Straßen: Bergstraße, Leipziger Straße, Dresdener Straße, Heuweg, Potsdamer Straße, Watenstädter Straße, Fichtestraße, Liebessteig, Pilzsteg, Walther-Dehmel-Straße, Goethestraße

Räumstufe III - kein obligatorischer Winterdienst

Räum- und Streupflicht nach Bedarf und Anweisung durch den Bürgermeister in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Gilt für alle Straßen die nicht in Räumstufe I und Räumstufe II eingeordnet sind.

Bitte unterstützen auch Sie den reibungslosen Straßenverkehr im Winterbetrieb durch Ihr verantwortungsvolles Handeln im Rahmen der Straßenreinigungssatzung.

Mit freundlichen Grüßen
Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Das Amtsblatt Nr. 18 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint voraussichtlich am 14.11.2005.

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche
Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfau 8
- Bibliothek, Dorfau 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 400 Exemplare.